

Berufsordnung¹ der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (BO LPK RLP)

vom 17. April 2026

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 4, §§ 22, 23 und 24 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2024 (GVBl. S. 73), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 17.04.2026 die nachfolgende Neufassung der Berufsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom xx.xx.2026, Az.: des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt worden ist:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Berufsaufgaben	1
§ 2 Berufsbezeichnungen	2
§ 3 Allgemeine Berufspflichten	2
§ 4 Allgemeine Obliegenheiten	2
§ 5 Sorgfaltspflichten	3
§ 5a Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien	3
§ 6 Abstinenz	3
§ 7 Aufklärungspflicht und Einwilligung	4
§ 8 Schweigepflicht	4
§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	5
§ 10 Datensicherheit, Datenschutz	5
§ 11 Akteneinsicht	5
§ 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen	6
§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen	6
§ 14 Honorierung und Abrechnung	6
§ 15 Fortbildungspflicht	7
§ 16 Qualitätssicherung	7
§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten	7
§ 18 Delegation	7
§ 19 Psychotherapeutinnen als Arbeitgeberinnen oder Vorgesetzte	7
§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung	7
§ 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen	8
§ 22 Anforderungen an die Praxen	8
§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung	8
§ 24 Aufgabe der Praxis	9
§ 25 Ausübung in einem Beschäftigungsverhältnis	9
§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen	9
§ 27 Gutachten und Stellungnahmen	9
§ 28 Psychotherapeutinnen in der Forschung	10
§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer	10
§ 30 Ahnden von Verstößen	10
§ 31 In-Kraft-Treten	10

Präambel

¹Die auf der Grundlage des HeilBG beschlossene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychotherapeutinnen in Rheinland-Pfalz. ²Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. ³Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeutinnen zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patientinnen, Kolleginnen, anderen Partnerinnen im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. ⁴Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeutinnen und ihren Patientinnen zu fördern,
- den Schutz der Patientinnen zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern und
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

GRUNDSÄTZE

§ 1 Berufsaufgaben

- (1) Psychotherapeutinnen üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.
- (2) Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von

¹Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst auch die männliche Form. Die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutinnen“ umfasst Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung sowie Psychotherapeutinnen nach dem PsychThG in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung.
Soweit das Wort Patientin benutzt wird, gilt es auch für andere Nutzerinnen der Dienstleistungen von Psychotherapeutinnen im Sinne des § 1 Abs. 2.

Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie.

- (3) Sie beteiligen sich an der Erhaltung und Förderung der ökologischen und soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf die psychische Gesundheit der Menschen.
- (4) Der Beruf der Psychotherapeutin ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2 Berufsbezeichnungen

- (1) ¹Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 i.V.m. § 26 PsychThG
 - „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“,
 - „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“,
 - „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.²Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.
- (2) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder gemäß § 12 PsychThG zur Approbation führte.
- (3) ¹Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe der jeweiligen Fassung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutinnen und der Weiterbildungsordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen geführt werden. ²Gebiets- und Zusatzbezeichnungen, die einmal anerkannt worden sind, dürfen auch bei Änderungen der jeweils geltenden Weiterbildungsordnungen weitergeführt werden.
- (4) ¹Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. ²Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. ³Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere

- die Autonomie der Patientinnen zu respektieren,
- Schaden zu vermeiden,
- Nutzen zu mehren und
- Gerechtigkeit anzustreben.

- (3) ¹Psychotherapeutinnen haben die Würde ihrer Patientinnen zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Sprache, Glaube sowie religiöser oder politischer Anschauungen. ²Patientinnen dürfen nicht wegen einer Behinderung benachteiligt werden.
- (4) Psychotherapeutinnen dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.
- (5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.
- (6) Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (7) ¹Psychotherapeutinnen haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. ²Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. ³Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.
- (8) Psychotherapeutinnen sind nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. 1981, 247) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, sich im Falle von Großschadensereignissen und Katastrophen an einer psychosozialen Notfallversorgung der Bevölkerung in berufsangemessener Form zu beteiligen.

REGELN DER BERUFSAUSÜBUNG

§ 4 Allgemeine Obliegenheiten

- (1) Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche, nach Art und Umfang dem Risiko angemessen, zu versichern und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. ²Die Versicherungspflicht besteht für das Kammermitglied persönlich, es sei denn das Kammermitglied ist in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines

Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche versichert.

- (3) Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und anderen besonders schutzwürdigen Personen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken; sie arbeiten hierzu insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und sollen sich nach ihren Möglichkeiten an den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52, BS 216-6) in der jeweils geltenden Fassung beteiligen.
- (4) Werden Psychotherapeutinnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer Jugendlichen bekannt, insbesondere physische, psychische oder sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch, ist die Gefährdung unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in seiner jeweils geltenden Fassung abzuwenden.

§ 5 Sorgfaltspflichten

- (1) ¹Psychotherapeutinnen behandeln persönlich und eigenverantwortlich. ²Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patientinnen ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.
- (2) ¹Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. ²Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. ³Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patientinnen erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.
- (3) Sind für Psychotherapeutinnen Umstände erkennbar, die die Annahme begründen, dass die Behandlung nicht oder nicht vollständig unter Einhaltung der bestehenden allgemein anerkannten fachlichen Standards erfolgt ist, haben sie die Patientin über diese Umstände auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren.
- (4) ¹Psychotherapeutinnen dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen der Patientin und der Behandelnden nicht herstellbar ist, sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. ²Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch

einer Patientin abzulehnen. ³Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist die Psychotherapeutin verpflichtet, der Patientin ein Angebot zu machen, sie bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

- (5) ¹Erkennen Psychotherapeutinnen, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. ²Sie haben dies der Patientin zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr zu erörtern.
- (6) Psychotherapeutinnen haben Kolleginnen, Ärztinnen oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit der Patientin hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind.
- (7) ¹Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patientinnen muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. ²Psychotherapeutinnen dürfen sich für die Zuweisung bzw. Überweisung von Patientinnen weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen, noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.
- (8) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Eheleuten, Partnerinnen, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu Patientinnen stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 5a Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien

- (1) Psychotherapeutinnen erbringen Psychotherapie grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt.
- (2) Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien ist unter Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig, sofern
 1. der unmittelbare persönliche Kontakt für die Durchführung der Psychotherapie nicht erforderlich ist und
 2. die Eingangsdiagnostik und Indikationsstellung nicht ausschließlich unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgt und
 3. sie ausschließlich durch diejenige Psychotherapeutin erbracht wird, die die Psychotherapie auch im unmittelbaren persönlichen Kontakt durchführt oder durchgeführt hat. Die Möglichkeit, ein Erstgespräch unter Verwendung von Kommunikationsmedien durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die behandelnde Psychotherapeutin muss gewährleisten, dass die Psychotherapie bei gegebener Notwendigkeit im unmittelbaren persönlichen Kontakt zeitnah durch sie geführt werden kann.

§ 6 Abstinenz

- (1) Psychotherapeutinnen haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung und ihren

besonderen Einfluss gegenüber ihren Patientinnen zu berücksichtigen.

- (2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.
- (3) ¹Die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen wird ausschließlich durch das gesetzliche oder vereinbarte Honorar abgegolten. ²Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. ³Psychotherapeutinnen dürfen nicht direkt oder indirekt durch Geschenke, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächnisse Vorteile erlangen, es sei denn, der Wert ist geringfügig.
- (4) Räumlichkeiten, einschließlich virtueller Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen ihren Beruf ausüben, müssen vertrauliche und störungsfreie Kommunikation sicherstellen und für Patientinnen von dem privaten Lebensbereich der Psychotherapeutin getrennt sein.
- (5) Psychotherapeutinnen sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen so professionell gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.
- (6) Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeutinnen zu ihren Patientinnen ist unzulässig.
- (7) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einer Patientin nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und sorgeberechtigte Personen.
- (8) ¹Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin zur Psychotherapeutin gegeben ist. ²Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die behandelnde Psychotherapeutin. ³Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.

§ 7 Aufklärungspflicht und Einwilligung

- (1) ¹Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch die Psychotherapeutin oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. ²Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. ³Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen unterliegen gegenüber ihren Patientinnen einer Aufklärungspflicht über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. ²Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn

mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. ³Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz, die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung sowie Patientenrechte und Beschwerdemöglichkeiten.

- (3) ¹Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin ihre Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. ²Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist die Patientin auch während der Behandlung darüber aufzuklären.
- (4) Der Patientin sind Abschriften von Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.
- (5) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeutinnen haben darüber hinaus ihre Patientinnen in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.
- (6) ¹Patientinnen sind Informationen über Patientenrechte sowie Beschwerdemöglichkeiten schriftlich oder mittels Aushang in der Praxis durch die Psychotherapeutin zugänglich zu machen. ²Die Information erfolgt in transparenter und verständlicher Form.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) ¹Psychotherapeutinnen sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. ²Dies gilt - unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus. ³§ 12 Abs. 8 regelt die Besonderheiten in Bezug auf die Schweigepflicht bei der Behandlung minderjähriger Patientinnen.
- (2) ¹Soweit Psychotherapeutinnen zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, eine gesetzliche Vorschrift dazu berechtigt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. ²Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und deren Therapie zu entscheiden.
- (3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person

darüber zu unterrichten.

- (4) Gefährdet eine Patientin sich selbst oder andere oder wird sie gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin, Schutz von Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder Dritter zu ergreifen.
- (5) ¹Mitarbeiterinnen sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. ²Dies ist schriftlich festzuhalten.
- (6) ¹Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervention, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen oder über Dritte nur in anonymisierter Form verwendet werden. ²Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person der Patientin oder auf Dritte erfolgen können. ³Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.
- (7) ¹Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Patientin. ²Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. ³Die Patientin ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.
- (8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen (2) bis (7) hat sich die Psychotherapeutin auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- (1) ¹Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. ²Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. ³Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Interventionen und ihre Wirkungen, ggf. Vertretungs- und Sorgerechtsverhältnisse sowie Anhaltspunkte für die Annahme einer behandlungsbezogenen natürlichen Einsichtsfähigkeit insbesondere von Minderjährigen, Einwilligungen und Aufklärungen. ²Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- (3) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren,

soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10 Datensicherheit, Datenschutz

- (1) Psychotherapeutinnen haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.
- (2) ¹Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. ²Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.
- (3) ¹Die Inanspruchnahme externer Datenpflege, Datenverwaltung und Datenverarbeitung ist grundsätzlich zulässig. ²Die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen sind dabei zu beachten. ³§ 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Alternative bleibt unberührt. ⁴Die Verantwortung verbleibt bei der behandelnden Psychotherapeutin. ⁵Im Falle einer Datenerhebung oder Datenverwendung durch Mitarbeiterinnen oder Dritte sind diese auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten.

§ 11 Akteneinsicht

- (1) ¹Patientinnen ist, auch nach Abschluss der Psychotherapie, auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte in ihrer Originalfassung zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. ²Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Psychotherapeutin, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin. ³Auf Verlangen hat die Psychotherapeutin der Patientin eine erste unentgeltliche Kopie oder elektronische Abschrift der Patientenakte zur Verfügung zu stellen.
- (2) ¹Hat sich der Inhalt der Patientenakte seit der letzten Einsichtnahme nicht geändert und wird innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit dem Zugang der zuletzt übermittelten Kopie oder elektronischen Abschrift eine weitere Kopie oder elektronische Abschrift verlangt, kann hierfür ein angemessenes Entgelt erhoben werden. ²Im Falle offensichtlich unbegründeter oder exzessiver Anfragen kann die Einsichtnahme abgelehnt oder ein angemessenes Entgelt erhoben werden. ³Die Entscheidung hat die Psychotherapeutin gegenüber der Patientin zu begründen und zu dokumentieren.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. ²Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 ist gegenüber der Patientin zu begründen.
- (4) ¹Die Kammer kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Absätzen 2 und 3 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber

verlangen. ²Die Regelung des § 12 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) ¹Im Fall des Todes der Patientin stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren Erben zu. ²Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin, soweit diese immaterielle Interessen geltend machen. ³Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin entgegensteht.
- (6) Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf die Daten in der elektronischen Patientenakte gemäß § 341 SGB V.

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen

- (1) Psychotherapeutinnen haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patientinnen zu wahren und sind vorrangig dem Wohl ihrer Patientinnen verpflichtet.
- (2) ¹Bei minderjährigen Patientinnen haben Psychotherapeutinnen ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. ²Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.
- (3) ¹Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. ²Verfügt die Patientin nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen verpflichtet, sich der Einwilligung der sorgeberechtigten Personen zu der Behandlung zu vergewissern.
- (4) ¹Können sich die sorgeberechtigten Personen nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung noch nicht einsichtsfähiger Patientinnen von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. ²Gesetzlich versicherte Patientinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können gemäß § 36 SGB I eine Psychotherapie ohne Einwilligung der sorgeberechtigten Personen beantragen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen; die weitergehenden sozialrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.
- (5) Die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.
- (6) ¹Einsichtsfähige minderjährige Patientinnen sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. ²Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.
- (7) ¹Psychotherapeutinnen sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen der Psychotherapeutin anvertrauten Mitteilungen. ²Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 3 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch die sorgeberechtigten Personen

in die sie betreffende Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. ³Es gelten die Ausnahme entsprechend den Regelungen nach § 8.

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen

- (1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Patientinnen, für die eine rechtliche Vertreterin eingesetzt ist, nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen.
- (2) ¹Verfügt die Patientin nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat die Psychotherapeutin nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin einzuholen. ²Bei Konflikten zwischen der rechtlichen Vertreterin und der Patientin ist die Psychotherapeutin verpflichtet, insbesondere auf das Patientenwohl zu achten.
- (3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 14 Honorierung und Abrechnung

- (1) ¹Psychotherapeutinnen haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. ²Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. ²In begründeten Ausnahmefällen können sie Patientinnen das Honorar ganz oder teilweise erlassen.
- (3) ¹Honorarfragen sind vor Beginn der Leistungserbringung zu klären. ²Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) ¹Weiß die Psychotherapeutin, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch Dritte, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht oder durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss sie die Patientin vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. ²Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat die Psychotherapeutin auf Anfrage gegenüber der Kammer zu begründen.
- (6) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 15 Fortbildungspflicht

¹Psychotherapeutinnen, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Kammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. ²Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Kammer nachweisen.

§ 16 Qualitätssicherung

- (1) ¹Psychotherapeutinnen sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. ²Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen ein.
- (3) Psychotherapeutinnen müssen diese Maßnahmen gegenüber der Kammer nachweisen können.

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

- (1) ¹Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen. ²Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. ³Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeutinnen, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleginnen betrifft.
- (2) Anfragen von Kolleginnen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. ²Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin gegen die Berufsordnung hinweisen.
- (4) ¹Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Kammermitgliedern oder den bei ihnen Beschäftigten und Dritten ergeben, können bei Zustimmung aller Beteiligten außergerichtlich durch die Kammer geschlichtet werden. ²Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 18 Delegation

- (1) Psychotherapeutinnen können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patientin wirksam eingewilligt hat.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei der delegierenden Psychotherapeutin.

- (3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeutinnen zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 19 Psychotherapeutinnen als Arbeitgeberinnen oder Vorgesetzte

- (1) ¹Psychotherapeutinnen können zur Durchführung von Psychotherapie Psychotherapeutinnen beschäftigen. ²Beschäftigten Psychotherapeutinnen in ihrer Praxis, in Ambulanzen, in Aus- und Weiterbildungsstätten oder in anderen Institutionen des Gesundheitswesens und der Forschung sowie anderen Einrichtungen Mitarbeiterinnen, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.
- (2) Psychotherapeutinnen als Arbeitgeberinnen oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.
- (3) Zeugnisse über Mitarbeiterinnen müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

FORMEN DER BERUFS AUSÜBUNG

§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

- (1) Die selbstständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche oder berufsrechtliche Vorschriften etwas anderes zulassen.
- (2) Die Durchführung einzelner psychotherapeutischer Maßnahmen kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien im Sinne des § 5a kann außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbracht werden. ²Hierbei darf der zeitliche Umfang der außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit mittels Kommunikationsmedien den zeitlichen Umfang der innerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit nicht überwiegen.
- (4) ¹Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. ²Dabei haben die Psychotherapeutinnen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.
- (5) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Kammer innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (6) ¹Bei längerer Abwesenheit von der Praxis soll die Praxisinhaberin nach Möglichkeit für eine geeignete Vertretung Sorge tragen. ²Die sozialrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

- (7) Die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen, Ärztinnen oder Zahnärztinnen durch Psychotherapeutinnen setzt die Leitung der Praxis durch die niedergelassene Psychotherapeutin voraus.
- (8) Die Beschäftigung von Fachkräften, die die Praxisinhaberin in ihrer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit unterstützen bzw. von Vertreterinnen, wenn die Vertretung insgesamt länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten andauert, ist der Kammer anzuzeigen.

§ 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen

- (1) Psychotherapeutinnen dürfen sich im Rahmen der Vorgaben des Heilberufsgesetzes zu Berufsausübungsgemeinschaften in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Angehörigen anderer Gesundheits- oder Beratungsberufe zusammenschließen.
- (2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeutinnen, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen.
- (3) Darüber hinaus dürfen Psychotherapeutinnen sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Versorgung der Patientinnen ist.
- (4) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen durch die Patientinnen gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.
- (5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientinnendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeutinnen sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patientinnen möglich ist.
- (6) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an den Leistungserbringerkreis außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.
- (7) ¹Alle Zusammenschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 sowie deren Änderungen sind der Kammer anzuzeigen. ²Kooperationsverträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 22 Anforderungen an die Praxen

- (1) ¹Praxen von Psychotherapeutinnen müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. ²Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten. ³Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen oder auch Familien sollen im Hinblick auf die Barrierefreiheit berücksichtigt werden. ⁴Es gelten die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. ⁵Die Kammer weist ihre Mitglieder insbesondere auf § 51 der Landesbauordnung hin.
- (2) ¹Anfragen von Patientinnen, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich, beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. ²Bei Verhinderung der Psychotherapeutin sind der Patientin alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.
- (3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

- (1) Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen notwendigen Informationen enthält.
- (2) ¹Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ oder „Berufsausübungsgemeinschaft“ bedarf der Genehmigung durch die Kammer. ²Die Regelung des § 21 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. ²Die Ausübung von Psychotherapie gemäß dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) muss klar von weiteren beruflichen Tätigkeiten und Angeboten abgegrenzt werden. ³Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. ⁴Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. ⁵Das Werben mit nicht wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren sowie irreführenden Heilungsversprechen und unlauteren Vergleichen ist untersagt. ⁶Die entsprechenden Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind zu beachten. ⁷Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) ¹Psychotherapeutinnen sollen eine Internetpräsenz mit patientenrelevanten Informationen unter Einhaltung der Vorgaben gemäß Abs. 3 vorhalten. ²Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) entsprechen.
- (5) Psychotherapeutinnen dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:
 - sie müssen allen Psychotherapeutinnen, welche die Kriterien des Verzeichnisses

- erfüllen, zu denselben Bedingungen offenstehen,
- die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
- die Systematik muss zwischen den erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

§ 24 Aufgabe der Praxis

- (1) ¹Die Praxisinhaberin hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung ihrer Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis – auch für den Todesfall – die Regeln der Datensicherheit und des Datenschutzes gemäß § 10 eingehalten werden. ²Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen können Unterlagen von Patientinnen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patientinnen an die Praxisnachfolgerin übergeben. ²Soweit eine Einwilligung der Patientin nicht vorliegt, hat die bisherige Praxisinhaberin für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Sorge zu tragen.
- (3) Psychotherapeutinnen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 3) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.
- (4) Ist eine Aufbewahrung bei der bisherigen Praxisinhaberin nicht möglich, kann diese Aufgabe an die Praxisnachfolgerin übertragen werden, wenn diese die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss hält.
- (5) Der sachliche und ideelle Verkaufswert einer Praxis darf nicht sittenwidrig überhöht festgelegt werden.

§ 25 Ausübung in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Psychotherapeutinnen in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.
- (2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.
- (3) ¹Psychotherapeutinnen als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. ²Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese der weisungsgebundenen Berufskollegin die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglichen.

- (4) Üben Psychotherapeutinnen ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbstständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls der Patientinnen zu lösen.

§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen

- (1) ¹In der Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. ²Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.
- (2) ¹Psychotherapeutinnen dürfen keine Prüfungen bei Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren. ²Das Verhältnis zwischen Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin und Aus- und Weiterbildungsteilnehmerin ist dem zwischen Psychotherapeutin und Patientin vergleichbar und entsprechend § 6 zu schützen.
- (3) Die Aus- und Weiterbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.
- (4) Aus- und Weiterzubildende sind auf ihren Beruf hin angemessen aus- und weiterzubilden.
- (5) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ausbildung oder die Weiterbildung sollen unverzüglich ausgestellt werden.

§ 27 Gutachten und Stellungnahmen

- (1) Psychotherapeutinnen dürfen sich als Gutachterinnen betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten zu können.
- (2) ¹Bei der Ausstellung psychotherapeutischer Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen haben Psychotherapeutinnen mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und im Rahmen der fachlichen Standards nach bestem Wissen ihre psychotherapeutische Überzeugung auszudrücken. ²Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen, zu deren Ausstellung die Psychotherapeutin verpflichtet ist oder die ausstellen sie übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.
- (3) Psychotherapeutinnen haben vor Durchführung einer Begutachtung ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.
- (4) ¹Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. ²Eine Stellungnahme ist dann möglich, wenn die Patientin auf die Risiken einer möglichen Aussage der Psychotherapeutin in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn sie die

Psychotherapeutin diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat.³Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist die Psychotherapeutin gemäß § 53 Absatz 2 StPO verpflichtet, als Zeugin vor Gericht auszusagen.

§ 28 Psychotherapeutinnen in der Forschung

- (1) Psychotherapeutinnen haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten die in der Deklaration von Helsinki 2013 niedergelegten ethischen Grundsätze zu beachten.
- (2) ¹Die Teilnehmerinnen sind vor Beginn von Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. ²Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.
- (3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.
- (4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeutinnen Auftraggeberinnen sowie Geldgeberinnen der Forschung zu nennen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer

¹Die Mitglieder der Kammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungen ergeben. ²Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, der Kammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 30 Ahnden von Verstößen

- (1) Schuldhaftes, das heißt vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung, können berufsrechtliche Verfahren nach dem HeilBG nach sich ziehen.
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten einer Psychotherapeutin kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
- (3) ¹Liegen der Kammer hinreichende Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung vor, so ist sie gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 berechtigt, zu deren Aufklärung und Ahndung personenbezogene Daten zu verarbeiten. ²Öffentliche Stellen sowie die Arbeitgeberin des betroffenen Kammermitglieds sind verpflichtet, die zur Aufklärung und Ahndung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ³Die Kammer ist berechtigt, öffentliche Stellen sowie die Arbeitgeberin über festgestellte schwerwiegende Berufspflichtverletzungen, die sich auf die Berufsausübung des Kammermitglieds auswirken können, zu unterrichten. ⁴Besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen oder Geheimhaltungspflichten sowie Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse bleiben unberührt.

§ 31 In-Kraft-Treten

¹Die Neufassung der Berufsordnung tritt am xx.xx.2026 in Kraft. ²Zugleich tritt die Berufsordnung der Kammer vom 15. November 2015 außer Kraft.

Mainz, den xx.xx.2026

Sabine Maur
Präsidentin